

Bei der Bestimmung des Rechtscharakters der Lizenz ist diese tatsächliche Seite des konkreten Rechtsgeschäfts allerdings nicht beachtet worden.

So wenig man wegen dieses Ergebnisses die Patentlizenz in der herrschenden Lehre ihrem Rechtscharakter nach dem Kauf zuordnet, so unrichtig wäre es, wegen der hier skizzierten Besonderheiten der heute dominierenden Art von Lizenzgeschäften von einem Informationskauf im juristisch-technischen Sinne zu sprechen. Wegen ihrer Immaterialität und fehlender absoluter Rechte am gesamten Wissens- und Erfahrungs-komplex ist eine Lokalisierung des Austauschobjekts und die Übertragung von Eigentums- oder eigentumsähnlichen Rechten daran nicht möglich. Die materiellen Substrate — das wird m. E. immer wieder übersehen — besitzen keinen Eigenwert außer dem als Einsatzmaterial. Sie sind Informationsträger und können als solche nach richtiger Ansicht nicht Gegenstand besonderer Rechte sein. Der Erwerb der materiellen Informationsträger verändert die rechtliche Stellung des Erwerbers zu den Informationen selbst nicht.

Außerdem werden nicht nur bestimmte Erkenntnisse und Erfahrungen schlechthin übertragen. Vielmehr ist die *Befähigung des Lizenznehmers zu ihrer produktionswirksamen Beherrschung das eigentliche Ziel des Rechtsgeschäfts*. Art und Weise der Wissensvermittlung hängen ab von dem Stand der Produktionsausrüstung, dem Maß vorhandener Erfahrungen sowie dem Ausbildungsgrad der Fachkräfte des Lizenznehmers und der tatsächlichen und juristischen Spezifik der lizenzgegenständlichen Ideen.

In jedem Falle beschränkt sich der Austausch Vorgang nicht auf einen einmaligen Übertragungsakt, sondern bedingt rechtliche Beziehungen von einer gewissen Dauer und schließt die Möglichkeit bzw. Notwendigkeit der Leistung von Diensten als Form der Wissensvermittlung ein.

Diese und andere Besonderheiten machen heute das Spezifische der Rechtsform aus und begründen ihren Rechtscharakter als Vertrag sui generis. Auf ihn sind Bestimmungen der gesetzlich geregelten Vertragstypen mit befriedigendem Ergebnis auch analog nicht anwendbar.

Die an der Patentlizenz ausgebildete Rechtsform ist durch die neuen Erscheinungen in der Praxis gesprengt und deckt den ökonomischen Vorgang nicht mehr. Infolge der Verlagerung des Schwergewichts der Lizenztätigkeit kann sie nicht länger das Modell der Lizenz als einer allgemeinen Rechtsform sein.

Charakteristisch für die *Lage in den Entwicklungsländern*, die ihre politische Freiheit erlangt haben, ist ihr Bemühen um den Aufbau einer leistungsfähigen nationalen Industrie.

Eine besondere Rolle spielt dabei die Gewährung technischer Hilfe. In ihrem Rahmen nimmt die Vermittlung technischer und betriebswirtschaftlicher Erkenntnisse und Erfahrungen einen hervorragenden Platz ein. Ihr Besitz ist heute zum Eckstein der Entwicklung einer modernen Industrie geworden. Was unter den Bedingungen der technischen Revolution für die entwickelten Industrieländer gilt, trifft in weit höherem Maße für die Entwicklungsländer zu. Durch eigene Entwicklungsarbeiten sind sie nicht in der Lage, in ökonomisch vertretbarer Zeit und mit ökonomisch vertretbarem Aufwand die zur schnellen Industrialisierung benötigten wissenschaftlich-technischen, aber auch betriebswirtschaftlichen Kenntnisse und Erfahrungen zu erwerben. Als Hinderungsgründe erweisen sich hierbei nicht nur unzureichende finanzielle Mittel, sondern auch der Mangel an eigenen wissenschaftlich-technischen Ergebnissen, auf denen aufzubauen wäre, und das Fehlen von ausgebildeten nationalen Kadern und ausreichenden Entwicklungskapazitäten.

Bei der Größe des vorhandenen Bedarfs ist in diesen Ländern ein Markt für den Ideenhandel entstanden, der auf lange Zeit unerschöpflich ist. Das Lizenz-